
Beitragsordnung des „Budokai Sobernheim e.V.“

Übersicht

§ 1 Grundlage.....	2
§ 2 Solidaritätsprinzip	2
§ 3 Zahlungen und Fälligkeit der Beiträge	2
§ 4 Mitgliedsgebühren.....	2
§ 5 Gebühren und Umlagen	3
§ 6 Datenverarbeitung	3
§ 7 Vereinsaustritt.....	3

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung basiert auf § 4 der Satzung des Budokai Sobernheim e.V. und regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für besondere Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle anderen Ordnungen können vom Vorstand jederzeit erlassen, geändert oder aufgehoben werden

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und vollständig leisten. Nur so kann er seine Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Mitgliederstatus.

§ 3 Zahlungen und Fälligkeit der Beiträge

Die Zahlung der Beiträge erfolgt vorrangig durch Lastschrifteinzug oder durch Überweisung, auf das in der Beitragsrechnung angegebene Bankkonto.

Die Fälligkeit zur Überweisung oder zum Einzug des Beitrags ergibt sich aus der Rechnungslegung.

Alle Beträge, Umlagen und Gebühren sind Bruttobeträge gem. UstG §19. Es gilt die Kleinstunternehmerregelung.

§ 4 Mitgliedgebühren

Es gelten folgende Mitgliedsgebühren pro Monat:

Kinder bis 13 Jahre, Sonderfälle	20,00 €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre, Studenten, Auszubildende Rentner, Erwerbslose (Nachweise erforderlich)	20,00 €
Erwerbstätige	30,00 €

Erforderliche Nachweise sind unaufgefordert und bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres oder eine Woche vor Ende der Ermäßigung einzureichen. Wird kein gültiger Nachweis vorgelegt, gilt automatisch der höchste Beitragssatz.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig ab dem Monat der Aufnahme berechnet. Bei Austritt ist der Beitrag bis zum Erreichen der Kündigungsfrist voll zu entrichten.

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder in Ausnahmefällen ganz erlassen.

§5 Gebühren und Umlagen

Der Verein erhebt Gebühren und legt folgende Gebühren und Umlagen der Dach- und Fachverbände dieses Vereins auf die Mitglieder um:

DJJV = Deutscher Ju-Jutsu Verband e.V.

KKD = Kobudo Kwai Deutschland e.V.

Mitgliedsbeitrag DJJV bis 13. Jahre ¹	9,00 €
Mitgliedsbeitrag DJJV ab 14. Jahre ¹	18,00 €
Mitgliedsbeitrag KKD ¹	25,00 €
Mitgliedsausweis DJJV bis 13. Jahre einmalig	9,00 €
Mitgliedsausweis DJJV einmalig	15,00 €
Lehrgangs- u. Starterbuch zum DJJV-Pass	6,00 €
Gebühr für das Ablegen einer Kyu-Prüfung im DJJV bis 13. Jahre	3,50 €
Gebühr für das Ablegen einer Kyu-Prüfung im DJJV ab 14. Jahre	7,00 €
Gebühr für das Ablegen einer Kyu-Prüfung im KKD	15,00 €
Rücklastschriftgebühren	Gebühren und Umlagen der Banken plus 10,00 €
Mahngebühren je Mahnung	5,00 €
Aufnahmegebühr in den Verein (einmalig)	10,00 €

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert. Näheres hierzu regelt die Datenschutzordnung des Vereins und wird in den Informationspflichten abgebildet.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Es gilt die in § 6 der Satzung festgelegte Kündigungsfrist: Die Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 16.10.2025 in Kraft.

¹ Fälligkeit immer zum 01.01. eines Jahres mit Einzug auf der ersten Rechnung für das Mitglied in einem Jahr. Es findet keine Anteilige Berechnung statt. Die Gültigkeit ist stets vom 01.01. bis 31.12.